



Ausnahmeplan für Luftsportvereine

Präambel:

Die Eindämmung des Coronavirus ist für uns alle eine noch nie dagewesene Herausforderung. Die Luftsportvereine müssen dabei Maßnahmen ergreifen, welche die Gesundheit der Menschen und zugleich die Einhaltung der luftrechtlichen Bestimmungen sicherstellen. Für uns bedeutet das die Durchführung des Flugbetriebes unter der Maßgabe, dass vorgegebene Verhaltens- und Hygiene-Regeln eingehalten werden, um das Virus nicht noch weiter zu verbreiten. Jede Luftsportart hat unterschiedliche Notwendigkeiten: Modellflug im Freien ohne große Schwierigkeiten, in der Halle aber nicht. Motorflug kann im Verein die Regeln eher unproblematisch erfüllen. Im Segelflug gibt es weitere zu lösende Herausforderungen und Fallschirmsport und Ballonfahren sind bei genauer Betrachtung eventuell erheblich problematischer unter Einhaltung der Verfügungen.

Wir alle stehen damit vor scharfen und einschneidenden Vorgaben der Behörden und sind aufgefordert, diesen zu entsprechen.

Grundsätzliches und Handhabung:

1. **Dokumentverwendung:** Dieses Dokument versteht sich als Grundsatzpapier/Leitfaden, anhand dessen die Vereinsverantwortlichkeiten die Umsetzung für ihren Vereinsbetrieb an ihrem Flugplatz festlegen und dokumentieren können. Die Autoren können daher keine Verantwortung für die angewandten Verfahren auf Vereinsebene übernehmen. Die Regelungen müssen sich an den lokalen Gegebenheiten wie Örtlichkeiten, Vereinsstruktur, -organisation orientieren und alle luftrechtlichen Genehmigungen und Notwendigkeiten beachten. Die Sicherheit des Flugbetriebs darf nicht negativ beeinflusst werden. Die verantwortlichen Personen im Verein müssen dies jederzeit berücksichtigen.

Erläuterungen in dem Leitfaden sind in kursiver Schrift eingefügt, die nach Fertigstellung des Dokumentes für den Verein zur Sicherung der Übersichtlichkeit entfernt werden sollten. Grau hinterlegte Texte sind Kommentare, einzufügende verantwortliche Personen oder Zahlenwerte, diese müssen angepasst werden.

2. **Personengruppen:** Die Infektion mit SARS-CoV-2 führt in einem Bevölkerungsanteil von ca. 20 % zu schweren Verläufen, bei denen schwere Entzündungen der Lunge und anderer Organe durch die Patienten entwickelt werden, die tödlich verlaufen können. Gegen die Erkrankung gibt es derzeit weder Medikation noch Impfung, so dass der Schutz der Personen vor Infektion die einzige Methode zur Verhinderung einer Erkrankung ist. Ältere Menschen stehen unter einem höheren Risiko für schwere Verläufe, allerdings kann dies auch in jüngerem Alter geschehen. Im Verein sollte dies bei den Überlegungen zur Organisation des Betriebes beachtet werden. Neben der Befolgung der gesetzlichen Verfügungen und Empfehlungen könnten dazu folgende Maßnahmen dienen:

- a. Trennung der anwesenden Personen in Nutzergruppen
- b. Personen mit chronischen oder zutreffenden Vorerkrankungen vom Flugbetrieb im Verein in deren Interesse ausschließen
- c. Zuordnung von Einzelpersonen zu Teilaktivitäten, die jeden Kontakt mit weiteren Menschen auf das dringende Minimum ausschließen



3. **Desinfektionsmittel:** SARS-CoV-2 ist ein behülltes Virus, welches zur Inaktivierung mit begrenzt viruziden Desinfektionsmitteln behandelt, zerstört wird. Dabei sind die entsprechend Gebrauchsanweisung angegebenen Einwirkzeiten zu beachten.
Zu beachten: Alkohol in Volumenanteilen von ca. 70 % inaktiviert das Virus, besitzt allerdings keine länger anhaltende viruzide Wirkung und ist von daher eher für kurzzeitige lokale Inaktivierung von Oberflächen oder Händen geeignet. Diese Mittel dürfen nicht im Luftfahrzeug mitgeführt werden.
4. **Hygienenotwendigkeiten in Vereisanlagen:** Sanitäre Räume und Räume, welche durch häufig wechselnde Personen genutzt werden, sind regelmäßig zu reinigen. Hier sind im Regelfall haushaltsübliche Reinigungsmittel ausreichend. Oberflächen, welche häufig berührt werden und hygienisch bedenklicher erscheinen, sollten routinemäßiger Desinfektion unter Nutzung eines geeigneten Desinfektionsmittels unterworfen werden. Diese durchgeführten Maßnahmen sollten zur Sicherung und Kenntnis für nutzende Personen in den Räumen öffentlich dokumentiert sein
5. **Organisatorische Notwendigkeit:** Alle am Flugbetrieb beteiligten Personen müssen den Ausnahmeplan und den dort festgelegten Weisungsformen dokumentiert zur Kenntnis nehmen und diesem schriftlich per Unterschrift zustimmen. Jeder verwendet seinen eigenen Stift für die Unterschrift.

Alle Personen müssen sich bei Aufenthalt auf Vereinsgeländen und –anlagen sowie bei der Teilnahme am Flugbetrieb an die Verhaltens- und Hygiene-Regeln und zugleich an die luftrechtlichen und flugbetrieblichen Regelungen halten. Das ist eine komplexe Herausforderung für die Vereine.



Vorschlag/Leitfaden

Alle unten dargestellten Regeln sind Vorgaben und entsprechend der lokalen Gegebenheiten anzupassen, zu streichen oder zu übernehmen.

Kommentare sind kursiv eingefügt.

Nach Fertigstellung des Dokumentes ist dieses Textfeld zu löschen

Ausnahmeplan

für den Luftsportverein:.....

Version:..... vom.....

Gültigkeit bis:.....

Verantwortlicher - Vorstand:.....

Der Verein muss eine Lösung finden, wie er nach einem erfolgten positiven Infektionsfall alle betroffenen Personen informieren kann und wie er die Regelungen erstellt, umsetzt und sichert, damit ggf. die vorgeschriebenen Maßnahmen durch die Personen bzw. nachfolgend Ärzte und Behörden eingeleitet werden können. Der Vorschlag ist hier die Benennung einer verantwortlichen Person durch den Vorstand. Dies kann ein Vorstandsmitglied sein oder auch eine Arbeitsgruppe (z.B. Krisenstab o.ä.), die dann allerdings regeln muss, wie die notwendige Informationsketten zu sichern sind. Grundsätzlich müssen wir hier feststellen, dass ein Verein innerbetrieblich Verantwortungsverhältnissen vergleichbar eines Arbeitgebers unterworfen ist.

Verbindliche Verhaltens- und Hygiene-Regeln für den Flugbetrieb im Rahmen der Pandemie SARS-CoV-2

für das Gelände/den Flugplatz.....

Der Verein hat(Name) berufen und mit den Regelungen und Umsetzung entsprechend dieses Ausnahmeplans betraut und ihm die Verantwortung für die Durchsetzung der Regelungen übergeben. Er ist für diese Maßnahmen weisungsbefugt.

- Personen mit Krankheitssymptomen der Atemwege dürfen das Vereinsgelände nicht betreten.



Hier kann eine Regelung zu einer vorherigen telefonischen Kontaktaufnahme der betroffenen Person zur Klärung von Sachverhalten überlegt werden, die z.B. Pollenallergiker nicht ausschließen würde. Krankheitssymptome sind u.a.: trockener Husten, Fieber, körperliche Schwäche, geminderte Geschmacks-/Geruchswahrnehmung

- Die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich auf dem Vereinsgelände befinden, ist zu minimieren und darf **xxxx Personen** nicht überschreiten.
Falls sinnvoll und zutreffend unbedingt festlegen, derzeit ist nicht klar, ob der Gesetzgeber hier Festlegungen über die 2-Personen-Regelung hinaus treffen wird
- Ausschließlich die für die Teilnahme am Flugbetrieb berechtigten Personen haben Zutritt zum Vereinsgelände.
- Die Anwesenheitszeiten aller anwesenden Personen werden dokumentiert. Die Startliste ist dafür nicht geeignet.
- Jedweder direkte Kontakt der Menschen untereinander muss vermieden werden, auf Begrüßungsrituale muss verzichtet werden. Der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.
- Alle begründeten Abläufe und Prozesse in räumlicher Nähe unterhalb von 1,5 m sind unter Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes auszuführen
- Der Mund-Nasen-Schutz ist in regelmäßigen Abständen zu wechseln und durch einen neuen zu ersetzen. Die Entsorgung erfolgt in reißfesten Kunststoffbeuteln und dieser wird nach Ende des Flugbetriebes fest verschlossen im Hausmüll entsorgt. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz entsprechend der gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Niedersachsen und der **Stadt/Landkreis/Gemeinde.....** sind zu jeder Zeit einzuhalten.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Vereinsanlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und die Hände sind gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Einweghandtücher müssen zur Verfügung stehen und sind zu benutzen.
Hier muss der Verein die Vorkehrungen treffen, um dies sicher zu stellen.
- Gleichermäßen ist zu verfahren, bevor weitere Gegenstände wie Gerätschaften, Luftfahrzeuge etc. angefasst werden
- Während des Flugbetriebes sind in regelmäßigen Abständen Händereinigung und Desinfektion durchzuführen (auch am Startplatz).
Zwar fühlen sich die Menschen im Freien sicherer als in Räumen, es sollte aber bedacht werden, dass SARS-CoV-2 bei kälteren Umgebungstemperaturen eine verlängerte Überlebenszeit aufweist. Der Verein muss sich Verfahren überlegen, wie dies zu organisieren und zu sichern ist, z.B. Wasservorräte in Kanistern mit



Ablassvorrichtungen, Seifenvorräte, Hygienemittel zur Handdesinfektion, Papierhandtücher, falls Distanzen zu groß sind oder kein fließendes Wasser auf dem Gelände vorhanden ist.

- Nach Beendung des Flugbetriebes und Versorgung der Luftfahrzeuge müssen abermals gründlich die Hände gewaschen und desinfiziert werden, bevor der Heimweg angetreten wird
- Die Vor- und Nachbereitung für den Flugbetrieb sollte nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.
- Die Bewegung der Luftfahrzeuge am Boden muss jederzeit mit entsprechenden räumlichen Abständen der Menschen voneinander erfolgen
- Die Aufenthalts-/Sozialräume bleiben geschlossen. Hier sind strikte hygienische sowie regionale und bundesweite behördliche Vorgaben unbedingt zu beachten.
- Die Sanitärräume werden betriebstäglich **xx mal** entsprechend Hygieneanweisung und am Abend des Betriebstages gereinigt und desinfiziert. Der Reinigungsplan ist zu finden. Dies ist zu dokumentieren.

Hier ist eine Abschätzung zu machen, wie häufig diese Räumlichkeiten genutzt werden um die Frequenz festzulegen, wer führt die Reinigung wie durch, wer wird wir eingewiesen, wie sichert man, dass die handelnden Personen dies korrekt tun.

Da hilft eine kleine Hygieneanweisung als Vorgabe an der Wand, in der vorgeschrieben wird, wie gereinigt werden soll, z.B. Wischen des Bodens mit Reiniger xy, Reinigungen von Toiletten und Armaturen mit Reiniger xy, Reinigung von Waschbecken und Armaturen mit Reiniger xy, Desinfektion von Toiletten und Waschtischarmaturen mit Desinfektionsmittel xy. Desinfektionsmittel, xy hat eine Einwirkzeit von xx Minuten (Bedienungsanweisung) bevor es entfernt werden darf. Die verwendeten Putztücher sind nach Verwendung/betriebstäglich am Abend in reißfesten Kunststofftasche fest verschlossen im Hausmüll zu entsorgen.

Dies erscheint sinnvoll, da eingeatmete Viruspartikel, welche auch in der Dampfphase oberhalb von feuchten Gegenständen entstehen können, bei entsprechend eingeatmeter Menge zur Infektion genügen könnten.

Das Vereinsheim ist während der Zeiten außerhalb des Flugbetriebs geschlossen und darf nicht betreten werden.

- Der **Flugleiter** öffnet und schließt die Vereinsräumlichkeiten für den Flugbetriebstag. *Bei anderen Regelungen im Verein die entsprechende Person/Funktion einfügen.*

Spezielle Regelungen im Flugbetrieb

- Der verantwortliche **Vorstandsvertreter** (*umbenennen falls anders geregelt*) erstellt



einen Anwesenheitsplan für die Personen, die tagesgenau für den Betrieb der notwendigen Fahrzeuge, Computer und Funktionsgeräte zuständig sind. Weiterhin die Liste der Pilotinnen und Piloten, die an dem Tag fliegen können/dürfen.

Diese Regelung vor allem bezüglich des letzten Satzes bedarf im Interesse des Vereinslebens einer guten Überlegung, was umgesetzt werden kann und muss. Die Vereinsmitglieder sollten in diesen Überlegungen berücksichtigt werden, der soziale Frieden im Verein sollte bedacht sein.

- Häufig mit den Händen berührte Oberflächen auf Luftfahrzeugen (Griffe, Bedienknöpfe, Schiebflächen etc.) sind regelmäßig zu desinfizieren, hier ist eine Oberflächenwischdesinfektion (Desinfektionsmittel begrenzt viruzid) anzuwenden. Entsprechende Mengen sind vorzuhalten.

Die Wischdesinfektion ist anzuwenden, damit die Biobeläge auf den Oberflächen sicher entfernt werden.

- Die einzelnen genutzten Luftfahrzeuge müssen nachweislich den jeweiligen Pilotinnen und Piloten zugeordnet werden. Dies ist zu dokumentieren.
- Die Bedienflächen und -teile der Luftfahrzeuge und genutzter Gerätschaften, die häufig mit den Händen berührt werden, sind nach der Landung von der letzten Pilotin oder dem letzten Piloten vor erneutem Einsatz mit einer Wischdesinfektion sorgfältig zu reinigen.
- Die folgende Pilotin oder der folgende Pilot ist für die Freigabe des Luftfahrzeuges vor erneutem Einsatz verantwortlich und meldet dies dem Flugleiter, der danach das Luftfahrzeug erneut einsetzen kann.
- Die Startvorbereitung, Vorflug-Check, Einsteigen und Anschnallen müssen ohne direkten Kontakt zu anderen Menschen erfolgen. Die Haube ist vor Einklinken durch den Piloten zu schließen.

Hier bei hoher Umgebungstemperatur auf die Sicherheit des Piloten achten, Absprache kann am Luftfahrzeug vorab sinnvoll sein

- Doppelbesetzung von Startwagen, Fahrzeugen, Gerätschaften und Funktionsräumen sind nicht zulässig.
- Ausbildungsflüge werden derzeit nicht durchgeführt.

Dies kann mit den sich verändernden Regelungen auf Bundes- und Landesebene ggf. angepasst werden.

- Doppelsitzige Flüge dürfen ausschließlich mit Personen in räumlicher Lebensgemeinschaft durchgeführt werden.
- Doppelsitzige Flüge von Personen in nicht räumlicher Lebensgemeinschaft sind bei Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes zum Zwecke von Überprüfungsflügen etc.



zulässig. Überprüfungsflüge dürfen eine Dauer von xxxx Minuten nicht übersteigen.

- Die folgenden Fluglehrer dürfen diese Überprüfungen durchführen:

Achtung: Diese Regelung kann aktuell so nicht ohne Änderung der derzeit zutreffenden gesetzlichen Regelungen umgesetzt werden!

Hier könnte der Verein jüngere Fluglehrer eintragen, oder jene, die bereit wären, das Risiko zu tragen. Es ist zu beachten, dass oberhalb von 40 Lebensjahren das Risiko eines schweren Verlaufs der Infektion zunimmt. Der Verein kann es auch freigeben, sollte sich aber im Klaren sein, dass z.B. im hinteren oder seitlichen Sitz die Exposition mit potentiell infektiösem Aerosol zunimmt. Die Luftsituation, die Zirkulation und Dichtigkeit im Cockpit, unterscheiden sich von Luftfahrzeug zu Luftfahrzeug, dies sollte bewertet werden.

- Gastflüge sind verboten.

Hier dürfen keine Ausnahmen gemacht werden.

- Ansonsten ist um Verständnis zu bitten, dass kein weiterer Publikumsverkehr auf der Vereinsanlage zugelassen werden kann.
- Nicht am Flugbetrieb beteiligte Personen dürfen die Vereinsanlage nicht betreten.
- Nach Ende der Flugbetriebsaktivitäten ist das Vereinsgelände unmittelbar zu verlassen.

Dies ist eine prophylaktische Bemerkung, die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen definiert derzeit alles oberhalb von 2 Personen als Zusammenkunft

Alle verhaltensmäßigen, hygienischen sowie die bundesweiten, länderspezifischen und ggf. örtlichen behördlichen Vorgaben sind unbedingt zu beachten. Verstöße sind kein Kavaliersdelikt!

Gegen luftrechtliche Genehmigungen und Auflagen darf dabei nicht verstoßen werden.

Wird für einen Teilnehmer am Flugbetrieb danach eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt, hat er den Verantwortlichen im Vorstand darüber sofort zu unterrichten.

Der Verantwortliche im Vorstand informiert alle Beteiligten über den Infektionsfall.

Der Vereins- und Sonderflugbetrieb wird dann entsprechend der geltenden Quarantäneregeln für die Dauer von xxxx Tagen vollständig eingestellt.



Die Beachtung dieser Regelungen ist verbindlich für die Teilnahme am Flugbetrieb im Rahmen

des Vereins.....

am Flugplatz

und ergänzt alle weiteren nach wie vor geltenden Regelungen im Rahmen der Genehmigungen, der Flugplatzbetriebsordnung sowie weiterer jeweiligen Festlegungen.

XY, den 2020

Für den Vorstand

UNW